

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**  
am 04.05.2020  
TOP 6.

öffentlich  
DSNR.: SR 43/2020

## **Wahl des zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin**

Anlage/n:

Sachbericht:

Nach Art. 35 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n oder zwei weitere Bürgermeister/innen. Jeder der beiden Bürgermeister/innen ist getrennt zu wählen.

Zum weiteren Bürgermeister bzw. zur zweiten Bürgermeisterin sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Nach Art. 39 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz müssen die weiteren Bürgermeister/innen Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersgrenze für ehrenamtliche weitere Bürgermeister/innen gibt es allerdings nicht.

Die Wahl wird nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Zunächst ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Vorsitzende des Wahlvorstands bietet danach um Vorschläge. Zur Durchführung der geheimen Wahl stehen Wahlkabinen sowie eine Urne zur Verfügung. An die Stadtratsmitglieder werden Stimmzettel verteilt, auf denen sämtliche ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats aufgeführt sind. Nach Durchführung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Ergebnis zu ermitteln. Anschließend gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes das Ergebnis bekannt.

Er hat den/die mit den meisten Stimmen bedachte/n Bewerberin zu fragen, ob er/sie seine Wahl annehme.

Im Anschluss an die Wahl ist der/die zweite Bürgermeister/in nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu vereidigen.

Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beateuerungsformeln einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Entfällt.

Melanie Müller  
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

<b>Information und Beteiligung der Fachbereiche</b>			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
<b>Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung</b>			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
<b>Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:</b>			
<b>Bekanntgabe von NÖ-TOP's:</b>			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	